

Quarantänemaßnahmen bleiben in einigen Regionen über den 23. November hinaus bestehen

20.11.2009

In neun Oblasten und Kiew wurden die Ferien in Schulen und Hochschulen über den 23. November hinaus verlängert.

In neun Oblasten und Kiew wurden die Ferien in Schulen und Hochschulen über den 23. November hinaus verlängert.

Dies verkündete heute Alexander Turtschinow, der 1. Vizepremier, auf einer Pressekonferenz.

Er hob ebenfalls hervor, dass in Verbindung mit der Verbesserung der epidemischen Situation in der Mehrzahl der Regionen die Schulen ihre Arbeit am 23. November wieder aufnehmen.

Gleichzeitig werden in sechs Rajonen der Oblast Winnyzja, die Ferien, den Worten des 1. Vizepremiers nach, bis zum 30. November verlängert, in drei Rajonen der Oblast Dnepropetrowsk, einer Reihe von Rajonen der Oblast Transkarpatien und in Ushgorod bis zum 25. November.

In der Kiewer Oblast werden ab 23. November die Vorschuleinrichtungen wieder arbeiten und die Schulen und Hochschulen verlängern ihre Ferien bis zum 25. November.

In der Oblast Kirowograd werden in der Hälfte der Rajone die Quarantänemaßnahmen fortgesetzt und die Ferien bis zum 27. November verlängert.

In der Oblast Poltawa nehmen die Schulen die Arbeit zum 23. November mit Ausnahme eines Rajons wieder auf.

In der Oblast Riwne werden die Ferien in Schulen und Hochschulen in fünf Rajonen bis zum 25. November verlängert.

Die Oblast Tscherniwzi prüft die Ferien in Schulen und Hochschulen bis zum 27. November zu verlängern.

In der Oblast Tschernigow wird eine Entscheidung am 21. November getroffen, da, auch wenn eine positive Tendenz beobachtet wird, die Erkrankungshäufigkeit sich noch auf einem hohen Niveau befindet.

In den Schulen, Hochschulen und Vorschuleinrichtungen Kiews werden die Ferien bis zum 25. November verlängert.

Turtschinows Worten nach, unterscheidet sich die epidemische Situation in den einzelnen Regionen spürbar, so dass die Staatliche antiepidemische Kommission zu dem Schluss kam, die Entscheidung zu den Quarantänemaßnahmen von den Regionen auf Vorschlag des regionalen Amtsarztes vorzunehmen.

Quelle: [Ukrajinski Nowyny](#)

Übersetzer: **Andreas Stein** — Wörter: 281

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgeellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.